



Sitzungstermine der Universitätsversammlung 2013

—

1. Sitzung:

Mittwoch, 30. Januar 2013

2. Sitzung:

Mittwoch, 13. Februar 2013

—

3. Sitzung:

Mittwoch, den 22. Mai 2013

4. Sitzung:

Mittwoch, den 30. Oktober 2013

5. Sitzung:

Mittwoch, den 11. Dezember 2013

—

Vorstand der
Universitätsversammlung

Geschäftsstelle:

Sylvia Steinmetz

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel.: 06151 16 - 6677

Fax: 06151 16 - 5584

E-Mail:

steinmetz.sy@pvw.tu-darmstadt.de

Datum

30. August 2012

Eine Zivilklausel an der TU Darmstadt

Die Universitätsversammlung möge beschließen:

1. In die Präambel der Grundordnung Abs. 4 wird als Buchstabe k aufgenommen:

„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

2. Der Konventsbeschluss von 14.02.1973 zu TOP 4 wird damit aufgehoben.

3. Die Universitätsversammlung nimmt die folgenden Grundlagen, Leitlinien und Interpretationen aus dem Diskussionsprozess in den Jahren 2011 und 2012 zustimmend zur Kenntnis:

Warum wird das Thema Zivilklausel behandelt

Die Mitglieder der TU Darmstadt fühlen sich einer friedlichen Ausrichtung der Universität verpflichtet. Eine Zivilklausel etabliert einen Wert, für den eine Universität steht. Als solcher sollte sie neben anderen Zielvorstellungen (etwa: Freiheit von Forschung und Lehre, Einheit von Forschung und Lehre, gesellschaftliche Verantwortung der Universität) Eingang in die konstitutiven Rechtsquellen der Universität finden.

Das Thema Zivilklausel ist zeitlos. Die aktuelle Befassung mit dem Thema erfolgt nicht aufgrund von expliziten Anlässen (etwa aktuellen Forschungsprojekten an der TU Darmstadt [1]). Die TU Darmstadt ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet. Sie wird in ihren Zielvorstellungen und Verfahren die Eigenverantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern und respektieren.

Drei zentrale Entwicklungen sind für die Aufnahme des Themas auf die hochschulpolitische Agenda verantwortlich, wobei eine in der Universität selbst stattfindet und stattfand, während die anderen beiden durch äußere politische Entscheidungen und gesellschaftliche Veränderungen begründet sind.

Erstens gab es ausgehend von der Universität durch die erfolgreichen (und wünschenswerten) Autonomiebestrebungen viele strukturelle Veränderungen in den letzten Jahren. Diese haben den in den 1970er Jahren gefassten Beschluss einer zivilen Ausrichtung der Hochschule des damaligen Konvents in den Hintergrund von neuen Ordnungen und Satzungen treten lassen. Im Kontext der Entwicklungen der letzten 40 Jahre soll dieser neu diskutiert und an prominenter Stelle in der Universität verankert werden.

Zweitens erfährt das Thema Zivilklausel in den letzten Jahren bundesweit Aufmerksamkeit. An verschiedenen Universitäten und Hochschulen wird über eine Einführung debattiert. Durch eine Diskussion des Themas an der TU Darmstadt mit allen Statusgruppen besteht für unsere Universität die Möglichkeit, hier richtungsweisende Ideen fortzuentwickeln, die Universität lokal und hessen- und bundesweit die Hochschullandschaft mitzuprägen.

Drittens sind Universitäten mehr und mehr auf die Finanzierung durch Drittmittel angewiesen, da die staatliche Grundfinanzierung seit Jahren stagniert oder sogar rückläufig ist. Grundsätzlich besteht die Gefahr zunehmender Finanzierung aus Quellen, die implizit oder explizit militärischen Organisationen zugeordnet werden können. Dies ist auch möglich, ohne dass die Forschenden einen militärischen Einsatz ihrer Ergebnisse intendieren [2]. Eine klare Vorgabe, die auf einem breiten Konsens in der Universität beruht, schafft hier verbindliche Regelungen, die solche Finanzierungen vermeiden oder transparent zur Diskussion stellen. Eine solche Regelung kann als positives Argument die Position der TU Darmstadt gegenüber anderen Geldgebern und Partnern stärken.

Alle drei Gründe bieten eine fruchtbare Grundlage für eine lokale Diskussion. Im Rahmen kleinerer Arbeitsgruppen haben sich Mitglieder der TU Darmstadt mit dem Thema auseinandergesetzt. Die vorliegenden Leitlinien sind Ergebnis dieser Diskussionen.

[1] siehe dazu auch: Antwort der TU Darmstadt auf Kleine Anfrage der Fraktion "Die Linke" im hessischen Landtag.

[2] vgl. Entwicklungen in Großbritannien: Reports der Organisation "Scientists for Global Responsibility", <http://www.sgr.org.uk/publications/reports-and-briefings>

Begriffe und Konzepte

Die Zivilklausel unterscheidet friedliche Ziele und zivile Zwecke. Diese Differenzierung wird im Folgenden erläutert.

2.1. Friedliche Ziele

Ziele sind erstrebenswerte Sachlagen in Gänze, die keinen weiteren Handlungsbedarf erzwingen. An ihnen orientieren sich die Bildung von Handlungszwecken und die Entwicklung von Handlungsmitteln. Entsprechend der eingangs genannten Orientierungsabsicht sollte für die Ziele die Leitdifferenz „friedlich – kriegerisch“ eingesetzt werden. Frieden bedeutet Sicherung der Fortsetzbarkeit des Handelns unter Absehung von personeller Gewaltanwendung und struktureller Gewalt. Unter friedlichen Zielen sind solche zu verstehen, die jenem Kriterium genügen.

2.2. Zivile Zwecke

Als Zweck wird der Beweggrund einer zielgerichteten Tätigkeit oder eines Verhaltens verstanden. Es handelt sich also um einen gewollten und als herbeiführbar erachteten Sachverhalt.

Zwecke können unter der Leitdifferenz „zivil – militärisch“ gefasst werden. Zivil bedeutet nicht für das Militär bestimmt und nicht zum Militär gehörig. Zivile Zwecke sind solche, deren Konkurrenzen mit Mitteln freiheitlich demokratischer Gesellschaften geregelt werden können. In der Zivilklausel wird die Verfolgung ziviler Zwecke zur Sollens-Regel erhoben. Ausnahmen sind im Einzelfalle möglich, stehen aber unter der Hypothek einer gesonderten Begründung. Grundsätzlich können Ansprüche an Begründbarkeit nur unter der Unterstellung, dass die Gründe öffentlich nachvollziehbar sind, eingelöst werden.

2.3. Militrische Zwecke

Militrische Zwecke sind solche, die fr ihre Herbeifhrbarkeit den Einsatz gewaltsamer Mittel vorsehen und in ihrer Wnschbarkeit entweder unter kriegerischen oder friedlichen Zielen stehen knnen. Militrische Handlungen unter friedlichen Zielen knnen im Wesentlichen Handlungen der Sicherung, Versorgung, Aufklrung und unmittelbarer Verteidigung sein.

3. Konsequenzen

3.1. Frieden als Ziel und Zweckhaftigkeit militrischer Handlungen

Forschung, Lehre und Studium ist gem der Zivilklausel auf eine zivile Verwendung ausgerichtet. Wenn dies insbesondere fr die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme gelten soll, ist der entsprechende Anwendungsbezug oder die bereits direkt vorgesehene Anwendung darauf hin zu prfen, ob die militrischen Anwendungen (s.o.) unter friedlichen Zielen stehen. Die entsprechenden Optimierungsstrategien sind durchgehend fr alle Prozesse im Anschluss an die Grundlagenforschung selbst abzuwgen.

Entsprechend haben sich die Humanwissenschaften an Zielen der Konfliktvermeidung sowie eines gewaltfreien Konfliktmanagement zu orientieren.

3.2. Dual Use

Unter die Dual-Use Problematik fallen Forschungen, die sowohl zivil als auch militrisch verwendet werden knnen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mssen sich die Einsatzmglichkeiten ihrer Forschung bewusst machen, um eine problematische militrische Anwendung bestenfalls ausschlieen zu knnen. Dies betrifft insbesondere Technologien, die eindeutig fr aggressive Interventionen optimiert sind, geeignet sind die Aggressionspotentiale zu erhhen, in ihrem Einsatz die Genfer Konventionen verletzen und, oder durch UN Konventionen gechtet sind.

Zivilklausel als Prozess

Die Einfhrung einer Zivilklausel an der TU Darmstadt soll kein einmaliger Akt einer Regelnderung sein. Die gemeinsame Vorstellung der Verpflichtung auf friedliche Ziele ist etwas, das nur durch kontinuierliche Befassung mit dem Thema volle Wirkkraft entfalten kann. Es ist nicht einfach, eine sachgeme Abgrenzung zwischen zivil und militrisch zu ziehen. Die Gefahr von Dual-Use besteht bei vielen Forschungsobjekten, die an der TU Darmstadt bearbeitet und weiterentwickelt werden.

Daher soll die Ttigkeit einschlgiger Entscheidungsgremien auf dem Hintergrund prozesshafter Aktivitten in vier Bereichen stehen: Diskussionsprozesse, Lernprozesse, Erfahrungsprozesse und Lehrprozesse.

Diskussionsprozesse: Diese Prozesse sind von besonderer Wichtigkeit fr eine Zivilklausel, sie kommen auch in den anderen drei genannten Prozessen vor. Trotz gutem Verstndnis der Zusammenhnge und angesammelter Erfahrung im Forschungs- und Lehrbereich kann es immer wieder dazu kommen, dass eine Entscheidung ber militrisch oder zivil bzw. friedlich/nicht friedlich nur schwer oder mglicherweise gar nicht zu treffen ist. Es ist jedoch geboten, eine ausgewogene und offene Diskussion ber diese Fragen mit anderen Mitgliedern der Universitt und ber die Universitt hinaus zu fhren. Dabei knnen Wege gefunden werden, wie die Vorgabe von friedlichen Zielen erfllt werden kann.

Lernprozesse: Was bedeutet die Verpflichtung auf friedliche Ziele? Was müsste bei neuen Projekten beachtet werden? Dies sind Fragen, die im Laufe des Lernprozesses zu beantworten sind. Hier bietet die Universität ihren Mitgliedern Raum und Unterstützung, damit die Ideen dieses Leitbildes fachübergreifend und fächerspezifisch von allen verstanden werden können.

Erfahrungsprozesse und Monitoring: Mit zunehmender Zeit wird es unterschiedlichste Erfahrungen mit dieser Zivilklausel geben. Es ist geboten, diese in der Universität weiterzugeben und in Lernprozesse einzuspeisen. Gewonnene Erfahrungen halten Grundsätze und Leitlinien aktuell.

Lehrprozesse: Die Universität dient der Forschung und der Bildung. Die Vermittlung von Fähigkeiten zur Entscheidung zwischen friedlichen und kriegerischen Zielen und dem Bewusstsein für die Dual-Use Problematik findet Eingang in Lehrveranstaltungen und Studienpläne. Spezielle Lehrveranstaltungen könnten sich auch exemplarisch mit der Rolle von Wissenschaft in Konflikten und Kriegen, aber auch in der Friedensschaffung beschäftigen.

Im Rahmen jedes dieser vier Teile sind alle Mitglieder der Universität gefragt, sich mit Gedanken und Inhalten der Leitlinien zu beschäftigen. Die Beschäftigung soll nicht abstrakt und isoliert stattfinden, sondern im Kontext von existierenden betrieblichen Weiterbildungs-, Lehr- und Forschungstätigkeiten. Dadurch soll vorgebeugt werden, dass die Einführung der Zivilklausel ausschließlich als Belastung empfunden wird. Vielmehr finden einschlägige Verfahren Eingang in die alltägliche Praxis.

Umsetzung an der TU Darmstadt (Verfahren und Konsequenzen)

Die Zivilklausel stellt - für sich gesehen - kein Leitbild dar, denn ein Leitbild enthält (nach der klassischen Definition) neben der Absichtserklärung/"Vision" eine so genannte "Machbarkeitsprojektion". Letztere enthält die Umsetzungsstrategien und Verfahrensregeln. Die Zivilklausel findet daher ihren angemessenen Ort in der Grundordnung; das ausgearbeitete Leitbild samt Begründung, abgesichert durch adäquate Beschlüsse, z. B. als Resolution, ist parallel dazu zu dokumentieren.

Aus der Zivilklausel sind konkrete Handlungsnormen nicht direkt abzuleiten; es wird freilich eine Orientierungsleistung für die Rechtfertigung solcher Normen erbracht. Die Ausrichtung auf friedliche Ziele ist strikt verpflichtend, lässt aber für bestimmte Problemlagen offen, militärische Zwecke in den Dienst jener Ziele zu stellen (angesichts bestimmter Sachlagen im Kontext von Aufklärung, Schutz, Versorgung und unmittelbar Verteidigung). Die Sollensregel orientiert Forschung und Lehre auf zivile Zwecke; die Verfolgung militärischer Zwecke ist daher als begründungsbedürftiger Sonderfall deklariert.

Für die Vornahme der Begründung und die Erlangung entsprechender falladäquater Genehmigung sind mithin spezielle Verfahren vorzusehen. Instanz dieser Verfahren könnte eine Senatskommission (ggf. Ethikkommission) sein. Für ethisch-sensitive Rechtfertigungsverfahren gilt prinzipiell das Transparenzgebot, welches ein Abwägen ohne Bevormundung und die Bildung eines Konsenses allererst ermöglicht. Falls die Spezifik bestimmter Fälle nicht erlaubt, alle Informationen öffentlich zugänglich zu machen, ist die Instanz des Verfahrens verpflichtet, diejenigen Informationen (ggf. anonymisiert) darzulegen, die für eine adäquate Abwägung und Konsensbildung erforderlich sind. Begründungen der Beschlüsse müssen in jedem Fall universitäts-öffentlich zugänglich sein.

Senatsbeschlüsse auf der Basis der Empfehlungen der entsprechenden Kommission sind durch vorzusehende Sanktionen zu schützen. Ferner ist zu erwägen,

Nachteile/Opportunitätskosten, die durch die Verweigerung von Projekten mit problematischer militärischer Nutzungsoption entstehen, in gewissen Grenzen zu kompensieren. Entsprechende Anreizsysteme unterstützen auf diese Weise die zivile Ausrichtung von Forschung und Lehre.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch ihr Grundgesetz einem friedlichen Zusammenleben der Völker verpflichtet. Allerdings sieht auch sie darin auch vor, dass dieses friedliche Zusammenleben in Ausnahmefällen erzwungen werden muss (Widerstand gegen Gewaltmissbrauch), in dem sie z.B. Streitkräfte vorsieht. Die Zivilklausel engt im Vergleich dazu weiter ein. Insofern ist sie rechtlich gesehen eine freiwillige Einschränkung der TU Darmstadt (Selbstverpflichtung mit Bindungswirkung).

Die wesentlichen Rechtsquellen sind:

GG Art 5

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. ...

...

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

...

Art. 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Die Wissenschaftsfreiheit ist explizit auch in den Zielen der Grundordnung der TU Darmstadt enthalten:

Präambel Abs. 4 Buchst. i) Der besonderen Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre im Rahmen der Beschäftigung von Professorinnen und Professoren. Dies gilt in gleichem Maße für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis wie im Beamtenverhältnis.

Aus rechtlicher Sicht greift die in der Grundordnung vorgesehene Zivilklausel nicht unzulässig in die in Art. 5 Abs. 3 grundgesetzlich geschützte Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin ein.

Das Spannungsfeld zwischen der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin ist in § 28 Hessisches Hochschulgesetz, welcher durch TU-Gesetz und Grundordnung nicht geändert werden kann und zwingend zu beachten ist, dargestellt:

„Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.“¹

Die TU Darmstadt kann demnach zur Frage des „Wie“ der Forschung u.a. durch die in der Grundordnung vorgesehene Zivilklausel als generelle Vorgabe zur Organisation des Forschungsbetriebes an der Universität, die Forschungsfreiheit ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zulässig einschränken. Daneben schränken auch die universitätsinternen Entscheidungen zur Förderung oder Nicht-Förderung von Forschungsvorhaben sowie zur Bildung oder Nicht-Bildung von Forschungsschwerpunkten die Forschungsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der TU Darmstadt zulässig ein.

Bereits in seinem Beschluss vom 1.3.1978, Az. 1 BvR 174, 178, 191/71; 333/75 zur Verfassungsgemäßheit des § 6 Hessisches Universitätsgesetz 1974 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Forschungs- und Lehrfreiheit an den Universitäten nicht grenzenlos gilt, sondern dass die Wissenschaft sich an den durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern zu orientieren hat und dies ggf. auch eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen erfordert:

„Aus alledem folgt, daß der Staat für die Regelung des wissenschaftlichen Lebens in seinen Universitäten nicht auf die absolute Freiheit für die Forschungs- und Lehrtätigkeit des einzelnen Wissenschaftlers unter Vernachlässigung aller anderen im Grundgesetz geschützten Rechtsgüter festgelegt ist, zu deren Wahrung die Universität ebenfalls berufen ist oder die durch ihren Wissenschaftsbetrieb betroffen sind. Die Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muß, enthebt sie auch nicht von vornherein jeglicher Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen. Dieser Freiraum

¹ § 28 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, GVBl. I 2009, S. 666, 675.

ist nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des einzelnen und der Gemeinschaft dienenden Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert. Dies gilt um so mehr, als die Universitäten durch die Verwissenschaftlichung vieler Lebensbereiche und ihre immer wichtiger gewordene Ausbildungsfunktion nicht nur den Fortschritt der staatlichen Gemeinschaft auf allen Gebieten maßgeblich fördern und erhalten sollen, sondern auch für die Eingliederung des einzelnen in das Berufsleben zu überragender Bedeutung gelangt sind.“²

² BVerfG, Beschluss vom 1.3.1978, Az. 1 BvR 174, 178, 191/71; 333/75, C.I.1 a.E; u.a. veröffentlicht in NJW 1978, S. 1621 ff., S. 1621 ff.